



PROTOKOLL

**Sitzung des Gemeinderates, (RAT/006/2015)
am Donnerstag, dem 26.11.2015,
im 29643 Neuenkirchen, Kirchstraße 9, Schröers-Hof im Vierständlerhaus**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.10.2015
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2012
Vorlage: 0063/2015
8. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012;
Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0061/2015
9. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2013
Vorlage: 0062/2015
10. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bürgermeister Carlos Brunkhorst
Vorlage: 0067/2015
11. Anträge, Anfragen, Spenden
12. Schließung der Sitzung

Teilnehmerliste

Bürgermeister

Herr Carlos Brunkhorst

Stellv. Bürgermeister

Herr Thomas Bammann

Herr Manfred Stein

Beigeordneter

Herr Hartmut Maaß

Herr Reinhard Schlumbohm

Mitglieder

Herr Michael Bluhm

Frau Hannelore de Vries

Frau Birte Delventhal

Herr Wilfried Ehlers

Frau Annegret Freytag

Herr Wilhelm Lindenberg

Herr Herbert Zimmermann

Allgemeine Vertreterin

Frau Ira Broocks

OBGM und OV

Herr Ingo Knoll

Herr Uwe Perlberg

Herr Dirk Schröder

Herr Thomas Stöckmann

Protokollführer

Frau Erika Hoppe

Abwesend:

Stellv. Bürgermeister

Herr Jörg Kremser

Beigeordneter

Herr Wilhelm Behrens

Ratsvorsitzender

Herr Hans-Joachim Cordes

Mitglieder

Herr Thorsten Möhlmann

Herr Thorsten Stein

OBGM und OV

Herr Hans-Ulrich Baden

Herr Hans-Jürgen Cordes

Herr Jörg Delventhal

Frau Margitta Lepsien

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Der in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung des Rates einstimmig gewählte Ratsvorsitzende Reinhard Schlumbohm eröffnet um 20.00 Uhr die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Damen und Herren.

2 Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)

Es werden keine Fragen gestellt.

3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Reinhard Schlumbohm stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Der Ratsvorsitzende Hans-Joachim Cordes, 2. stellv. Ratsvorsitzende Thorsten Möhlmann, Beigeordnete Jörg Kremser und Wilhelm Behrens fehlen entschuldigt. Der 1. Stellv. Ratsvorsitzende Thorsten Stein fehlt ebenfalls.

4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Reinhard Schlumbohm stellt die Tagesordnung vor. Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.10.2015

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.10.2015 wird einstimmig genehmigt.

6 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Carlos Brunkhorst trägt seinen Bericht vor. Der Bericht ist dieser Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.

7 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2012

Vorlage: 0063/2015

Grundsätzlich dürfen Haushaltsüberschreitungen erst vorgenommen werden, wenn eine Zustimmung des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorliegt.

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Es gilt die in der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze von 2.000,00 EUR. In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates oder Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG die notwendige Zustimmung.

Für alle Fälle galt bisher der Grundsatz, dass von der Zustimmung in Eilfällen und bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben der Rat unverzüglich zu unterrichten ist. Abweichend davon hat der Rat in seiner Sitzung am 29.03.1995 beschlossen, dass die Unterrichtung über die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben halbjährlich erfolgen soll.

§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sieht nunmehr vor, dass die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses in Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung erfolgt. Darüber hinaus kann der Rat auf eine Unterrichtung bis zu einer von ihm betragsmäßig festgesetzten Wertgrenze ganz verzichten.

Wie bisher soll auf die Unterrichtung in Bagatellfällen nicht verzichtet werden.

Aus Gründen der Vereinfachung hat der Rat beschlossen, sich alle erteilten Zustimmungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben halbjährlich vorlegen zu lassen. Insoweit wird auf die grundsätzlich vorgesehene unverzügliche Unterrichtung im Sinne des § 89 NKomVG verzichtet.

Im Haushaltsjahr 2012 sind die in der Anlage dargestellten über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entstanden.

Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2012 werden zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

8 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012; Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG Vorlage: 0061/2015

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs.2 NKomVG aus

- Ergebnisrechnung

- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 2 NKomVG beigelegt

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht übertragener Haushaltsermächtigungen

Der Jahresabschluss 2012 mit den genannten Inhalten wurde mit der Beratungsvorlage übersandt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft sind insbesondere im Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert.

Entgegen des in der Planungen vorgesehenen Defizits von -231.000,00 € im Ergebnishaushalt, schließt die Ergebnisrechnung mit einem ordentlichen Ergebnis von 261.733,32 € ab. Das außerordentliche Ergebnis beträgt 179.632,32. Für das Haushaltsjahr 2012 ergibt sich somit ein Jahresüberschuss in Höhe von 441.365,64 €.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses am 31.08.2015 festgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis hat in der Zeit vom 01.09.-23.09.2015 die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 155 und 156 NKomVG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Schlussbericht vom 28.09.2015 zusammengefasst.

Die Schlussbemerkung zu dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2012 hat folgenden Inhalt:

„Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von besonders grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung festgestellt:

- 1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.*
- 2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft – eingehalten worden.*
- 3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.*
- 4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.*

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

Bad Fallingbostal, 28. September 2015

Der Leiter:

Der Prüfer:

gez. Zippro

gez. Leseberg

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht zu fertigen. Die schriftliche Stellungnahme und der Schlussbericht wurden ebenfalls mit der Beratungsvorlage verteilt und lag allen Ratsmitgliedern vor

Der Jahresabschluss 2012 wird von der Kämmerin Ira Brooks anhand einer Power-Point Präsentation ausführlich erläutert.

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2012 wird dem Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen, Herrn Carlos Brunkhorst, gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.
Bürgermeister Carlos Brunkhorst enthält sich bei diesem Unterpunkt der Stimme.
3. Die im Jahresabschluss entstandenen ordentlichen und außerordentlichen Überschüsse im Ergebnishaushalt 2012 werden gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO der entsprechenden Überschussrücklage zugeführt.

Nach der Beschlussfassung bedankt sich Bürgermeister Carlos Brunkhorst insbesondere bei seiner Allgemeinen Vertreterin Ira Brooks und Mitarbeiter Oliver Marschalk für das Engagement und bei seinen Ratskollegen für die sparsame Haushaltspolitik.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

9 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2013 Vorlage: 0062/2015

Grundsätzlich dürfen Haushaltsüberschreitungen erst vorgenommen werden, wenn eine Zustimmung des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorliegt.

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Es gilt die in der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze von 2.000,00 EUR. In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates oder Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden kann, erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG die notwendige Zustimmung.

Für alle Fälle galt bisher der Grundsatz, dass von der Zustimmung in Eilfällen und bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben der Rat unverzüglich zu unterrichten ist. Abweichend davon hat der Rat in seiner Sitzung am 29.03.1995 beschlossen, dass die Unterrichtung über die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben halbjährlich erfolgen soll.

§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sieht nunmehr vor, dass die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses in Fällen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung erfolgt. Darüber hinaus kann der Rat auf eine Unterrichtung bis zu einer von ihm betragsmäßig festgesetzten Wertgrenze ganz verzichten.

Wie bisher soll auf die Unterrichtung in Bagatellfällen nicht verzichtet werden.

Aus Gründen der Vereinfachung hat der Rat beschlossen, sich alle erteilten Zustimmungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben halbjährlich vorlegen zu lassen. Insoweit wird auf die grundsätzlich vorgesehene unverzügliche Unterrichtung im Sinne des § 89 NKomVG verzichtet.

Im Haushaltsjahr 2013 sind die in der Anlage dargestellten über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entstanden.

Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 werden zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

**10 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bürgermeister Carlos Brunkhorst
Vorlage: 0067/2015**

Bürgermeister Carlos Brunkhorst verlässt den Beratungstisch und begibt sich in den für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes.

Allgemeine Vertreterin Ira Brooks führt aus, dass mit Schreiben vom 10.09.2015 der Landkreis Heidekreis die Eingabe des Herrn Pansegrau vom 28.08.2015 mit der er Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Bürgermeister Carlos Brunkhorst und die allgemeine Vertreterin Frau Ira Brooks einlegt, zuständigkeithalber an die Gemeinde Neuenkirchen weiterleitete.

Für die Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde, mit der eine Dienstpflichtverletzung einer Amtsperson gerügt wird, ist der Dienstvorgesetzte der betroffenen Person zuständig.

Richtet sich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen als Dienstvorgesetzter über die Angelegenheit zu entscheiden.

Seit Januar 2014 legt Herr Pansegrau regelmäßig in verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden ein, alle vorgebrachten Beschwerden mussten wegen Unbegründetheit zurückgewiesen werden, auch an den Landkreis Heidekreis wendet sich Herr Pansegrau in regelmäßigen Abständen und legt dort Beschwerden gegen die Gemeinde Neuenkirchen und deren Mitarbeiter ein.

Zuletzt legte Herr Pansegrau gegen die Allgemeine Vertreterin Frau Ira Brooks mit Schrei-

ben vom 13.06.2015 Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat Bürgermeister Carlos Brunkhorst die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 22.07.2015 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 26.07.2015 wiederholte Herr Pansegrau die Beschwerde gegen die Allgemeine Vertreterin und bat erneut um Überprüfung. Weiterhin machte er deutlich, dass er in dieser Angelegenheit die Kommunalaufsicht informieren wolle und drohte eine erneute Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Carlos Brunkhorst an.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht teilte Bürgermeister Brunkhorst Herrn Pansegrau wiederum am 28.07.2015 schriftlich mit, dass über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Allgemeine Vertreterin mit Schreiben vom 22.07.2015 abschließend beschieden wurde.

Daraufhin legte Herr Pansegrau am 10.09.2015 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Carlos Brunkhorst und seine Allgemeine Vertreterin Frau Ira Brooks, wegen nicht ausreichender Auskunftserteilung, beim Landkreis Heidekreis ein. Der Landkreis hat dieses Schreiben zuständigkeitshalber an die Gemeinde Neuenkirchen weitergeleitet und Herrn Pansegrau darüber in Kenntnis gesetzt. Dies veranlasste Herrn Pansegrau Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Carlos Brunkhorst bei der Kreisverwaltung einzulegen.

Die Fachaufsichtsbeschwerde wurde von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.10.2015 als unzulässig zurückgewiesen.

Zu der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28.08.2015

In der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28.08.2015 gegen Herrn Bürgermeister Carlos Brunkhorst und seine Allgemeine Vertreterin Frau Ira Brooks erhebt Herr Pansegrau den Vorwurf der nicht ausreichenden Auskunftserteilung. Die Prüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass Herrn Pansegrau vollumfänglich Auskunft erteilt wurde. Aus dienstrechtlicher Sicht ist daher kein persönliches Fehlverhalten festzustellen.

Die Fraktionsvorsitzenden aller Parteien und Gruppen sowie Ratsherr Lindenberg können kein Fehlverhalten des Bürgermeisters erkennen und weisen die Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden zurück.

Alle Parteien hoffen darauf, dass die Angelegenheit von Herrn Pansegrau akzeptiert wird und der Rat sich nicht mehr mit diesem Thema beschäftigen muss.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Hermann Pansegrau gegen Herrn Bürgermeister Carlos Brunkhorst, soweit noch über sie zu entscheiden ist, zurückzuweisen.

Nach der Beschlussfassung kehrt Bürgermeister Carlos Brunkhorst an den Beratungstisch zurück.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

11 Anträge, Anfragen, Spenden

Es liegen keine Anträge, Anfragen oder auch keine Spenden vor.

12 Schließung der Sitzung

Mit einem Dank für die rege Mitarbeit schließt Ratsvorsitzender Reinhard Schlumbohm um 20.45 Uhr die öffentliche Ratssitzung.

Neuenkirchen, den 09.12.2015

Carlos Brunkhorst
Bürgermeister

Erika Hoppe
Protokollführung